

Stenographisches Protokoll.

63. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Freitag, den 13. Juli 1923.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen — Immunitätsangelegenheit Fanny Starhemberg (844).

Aufschriften der Bundesregierung: Mitteilung über die erfolgte Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieleihens durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (844).

Mitteilung über folgende vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse: 1. Bäckerarbeitergesetz; 2. IX. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz; 3. Auflösung der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank; 4. Zweite Ergänzung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922; 5. Enteignung von Liegenschaften zur Ausnutzung der neu erschlossenen Thermalquelle in Schallerbach, Oberösterreich, für Kurzwecke; 6. Wahlordnung für den Nationalrat; 7. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufgenommenen Anlehen; 8. Mündelsicherheit der Hypothekenschuldverschreibungen der von der Wasserkraftwerke A. G. in Wien aufzunehmenden Anlehen (vierte Emission); 9. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen der von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz aufzunehmenden Anlehen, Emission lit. E; 10. Handelsübereinkommen zwischen Österreich und Frankreich; 11. wirksam für das Land Tirol, womit das Landes Schulgesetz vom 30. Jänner 1920, abgeändert wird; 12. wirksam für das Land Niederösterreich, betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich; 13. wirksam für das Land Steiermark, betr. die analoge Anwendung der bundesstaatlichen Maßnahmen; zur Verringerung der Zahl der Bundesangestellten auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen; 14. wirksam für das Land Kärnten, betr. die Abänderung des Kärntner Lehrerbefolgungsgesetzes vom 10. April 1922; 15. wirksam für das Land Kärnten, betr. die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten; 16. wirksam für das Land Wien, betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens; 17. wirksam für das Land Steiermark, betr. das Dienststeinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft; 18. wirksam für das Land Steiermark, betr. die Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)gehälter der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen; 19. wirksam für das Land Vorarlberg, worin Bestimmungen über das Dienststeinkommen der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen erlassen werden; 20. wirksam für das Land Oberösterreich, betr. das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Oberösterreich; 21. wirksam für das Land Oberösterreich, betr. das Dienst-

einkommen der Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Oberösterreichs; 22. wirksam für das Land Wien, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien; 23. wirksam für das Land Wien, betr. die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien (844).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.:

1. IX. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz — Berichterstatter Dr. Gemala (845) — Kein Einspruch (845).
2. Auflösung der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank — Berichterstatter Birbaumer (845) — Kein Einspruch (845).
3. Zweite Ergänzung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 — Berichterstatter Dr. Drexel (845) — Kein Einspruch (845).
4. Enteignung von Liegenschaften zur Ausnutzung der neuerschlossenen Thermalquelle in Schallerbach, Oberösterreich, für Kurzwecke — Berichterstatter Dr. Gemala (845) — Kein Einspruch (846).
5. Wahlordnung für den Nationalrat — Berichterstatter Dr. Hugelmann (846) — Kein Einspruch (846).
6. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufgenommenen Anlehen — Berichterstatter Birbaumer (846) — Kein Einspruch (846).
7. Mündelsicherheit der Hypothekenschuldverschreibungen der von der Wasserkraftwerke A. G. in Wien aufzunehmenden Anlehen (vierte Emission) — Berichterstatter Dr. Gemala (846) — Kein Einspruch (847).
8. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen der von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz aufzunehmenden Anlehen, Emission lit. E — Berichterstatter Hofsch (847) — Kein Einspruch (847).
9. Handelsübereinkommen zwischen Österreich und Frankreich — Berichterstatter Dr. Drexel (847) — Kein Einspruch (847).

10. Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

- a) wirksam für das Land Tirol, womit das Landes Schulgesetz vom 30. Jänner 1920, abgeändert wird;
- b) wirksam für das Land Niederösterreich, betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich;
- c) wirksam für das Land Steiermark, betr. die analoge Anwendung der bundesstaatlichen Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundesangestellten auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen;
- d) wirksam für das Land Kärnten, betr. die Abänderung des Kärntner Lehrerbefolgungsgesetzes vom 10. April 1922;
- e) wirksam für das Land Kärnten, betr. die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten;

- f) wirksam für das Land Wien, betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens;
- g) wirksam für das Land Steiermark, betr. das Dienst-einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschul-lehrerschaft;
- h) wirksam für das Land Steiermark, betr. die Rege-lung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen;
- i) wirksam für das Land Vorarlberg, worin Bestimmungen über das Dienst Einkommen der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürger-schulen erlassen werden;
- j) wirksam für das Land Oberösterreich, betr. das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Ober-österreich;
- k) wirksam für das Land Oberösterreich, betr. das Dienst Einkommen der Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Oberösterreichs;
- l) wirksam für das Land Wien, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien;
- m) wirksam für das Land Wien, betr. die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien — Bericht-erstatte Dr. Schwinner (847) — Kein Ein-spruch (847).

11. Immunitätsangelegenheit Robert Preußler — Antrag Dr. Fugelmann auf dringliche Behandlung (847) — Berichterstatter Dr. Gruener (847) — Annahme des Antrags (848).

Vorsitzender Dr. **Rintelen** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 6. Juli als genehmigt.

Entschuldigt sind Emmerling und Frau Starhemberg.

Das Bezirksgericht Linz hat das in der Sitzung des Bundesrates vom 15. Juni l. J. mit-geteilte Auslieferungsbegehren gegen die Bundesrätin Starhemberg wegen Ehrenbeleidigung zurück-gezogen.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Be-urkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Bewilligung zur Auf-nahme eines Lotterielehens im Nominalbetrage von 6000 Millionen Kronen durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (Österreichische Baulose, Emission 1923) bekannt. Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbe-schlüsse mit:

1. Bäckereiarbeitergesetz; 2. IX. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz; 3. Auflösung der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank; 4. Zweite Ergänzung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922; 5. Enteignung von Liegenschaften zur Ausnutzung der neu erschlossenen Thermalquelle in Schallerbach, Oberösterreich, für Kurzwecke; 6. Wahlordnung für

den Nationalrat; 7. Mündelsicherheit der Teilschuld-verschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufgenommenen Anlehen im Nennbetrage von 1 Million Schweizer Franken und 200.000 Dollar; 8. Mündelsicherheit der Hypothekarschuldver-schreibungen des von der Wasserkraftwerke N. G. in Wien aufzunehmenden Anlehens (4. Emission) im Nennbetrage von 5000 Millionen Kronen; 9. Mündel-sicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Akti-engesellschaft in Graz aufzunehmenden Anlehens, Emission lit. E, im Nennbetrage von 2,5 Milliarden Kronen; 10. Handelsübereinkommen zwischen Österreich und Frankreich; 11. wirksam für das Land Tirol, womit das Landes Schulgesetz vom 30. Jänner 1920, L. G. Bl. Nr. 60, abgeändert wird (Novelle zum Landes schul-gesetz); 12. wirksam für das Land Niederösterreich, betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich (Lehrerabbaugegesetz); 13. wirksam für das Land Steiermark, betr. die analoge Anwendung der bundesstaatlichen Maß-nahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes-angestellten auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen; 14. wirksam für das Land Kärnten, betr. die Abänderung des Kärntner Lehrer-besoldungsgesetzes vom 10. April 1922, L. G. Bl. für Kärnten Nr. 82 (Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 540); 15. wirksam für das Land Kärnten, betr. die Entlohnung des Religions-unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten; 16. wirksam für das Land Wien, betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehr-personen an den öffentlichen Volks- und Bürger-schulen Wiens (Lehrerabbaugegesetz); 17. wirksam für das Land Steiermark, betr. das Dienst einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrer-schaft; 18. wirksam für das Land Steiermark, betr. die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen; 19. wirksam für das Land Vorarlberg, worin Bestimmungen über das Dienst Einkommen der Lehr-personen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen erlassen werden (Lehrergehaltsgesetz); 20. wirksam für das Land Oberösterreich, betr. das Dienstver-hältnis der Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Oberösterreich (Lehrer-dienstpragmatik); 21. wirksam für das Land Ober-österreich, betr. das Dienst Einkommen der Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Oberösterreichs (Lehrergehaltsgesetz); 22. wirksam für das Land Wien, betr. die Regelung der Rechts-verhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien (Lehrerdienst-gesetz); 23. wirksam für das Land Wien, betr. die

Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die Vorberatung darüber gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt haben.

Bezüglich des Gesetzesbeschlusses, betr. des Bäckerarbeitergesetz, konnte eine Parteienvereinbarung über eine dringliche Behandlung nicht erzielt werden.

Betreffs der übrigen Vorlagen beantrage ich, daß sie bei Annahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird sein Antrag mit Zweidrittelmehrheit angenommen und zur *L. D.* übergegangen.

Der erste Gegenstand der *L. D.* ist demnach der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Aushilfen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung (*IX. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz*).

Berichterstatter **Dr. Hemala:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß bezweckt eine entsprechende Erhöhung der Renten auf dem Gebiete der Pensionsversicherung, und zwar wird den Rentnern am 1. August, am 1. Oktober und am 1. Dezember 1923 je eine Aushilfe gewährt, die bei den meisten Rentnern das eineinhalbfache des monatlichen Rentenbezuges, also 300.000 K., beträgt. Diese Erhöhung soll aus den laufenden Einnahmen der Pensionsanstalt ihre Bedeckung finden und wird mit keiner Erhöhung der Beiträge verbunden sein. Es wird beantragt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der *L. D.* ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Auflösung der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Berichterstatter **Birbaumer:** Durch die Gründung der Oesterreichischen Nationalbank ist die Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank erloschen. Die österreichische Geschäftsführung dieser Bank hat nunmehr zu liquidieren. Hierüber beschließt laut des Staatsvertrages von Saint-Germain eine Liquidationskommission und der diesbezügliche Beschluß befagt nun, daß die Aktionäre abzufinden seien: 1. durch die außerhalb Wiens gelegenen Realitäten und Einrichtungen der österreichischen Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank; 2. durch die Realität Bankgasse 3 samt Einrichtung; 3. durch das vollständige Material und die Einrichtung der Notendruckerei. Das vorliegende Gesetz hat nun den Zweck, zunächst die rechtliche Form für die Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung zu finden, da viele Aktionäre Ausländer sind und nach

dem Statut nur österreichische Staatsbürger beschlußberechtigt wären; ferner, falls die Übernahme der Überweisungen durch die Notenbank vor sich geht, von einer Liquidation und ebenso von einer Vergütung abzufehen, und endlich auszusprechen, daß durch die vorliegenden Bestimmungen die Vorschriften des Staatsvertrages von Saint-Germain nicht berührt werden. Die Generalversammlung ist bereits ausgeschrieben, daher war eine kleine Änderung des § 1 gegenüber der Regierungsvorlage notwendig. Der Nationalrat hat diesem Gesetzesvorschlag einmütig zugestimmt und der Ausschuß des Bundesrates stellt den Antrag, gegen denselben keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine zweite Ergänzung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.

Berichterstatter **Dr. Praxel:** Das Gesetz soll eine Anregung und die Unterstützung sein für den Zusammenschluß schwächerer wirtschaftlicher Gebilde mit stärkeren gleicher Art, wenn wichtige volkswirtschaftliche Interessen diesen Vorgang empfehlen. Der Ausschuß stellt daher den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der *L. D.* ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Enteignung von Liegenschaften zur Ausnutzung der neu erschlossenen Thermalquelle in Schallerbach, Oberösterreich, für Kurzwecke.

Berichterstatter **Dr. Hemala:** Seit der Erschließung der heilkräftigen Thermalquelle in Schallerbach sind die Preise für Grund und Boden in Schallerbach derart gesteigert worden, daß es unmöglich geworden wäre, entsprechende Unterkünfte für die kurbedürftigen Personen zu errichten. Infolgedessen wäre die Benutzung dieser Quelle weiteren Bevölkerungsschichten in der Zukunft entzogen worden. Darum hat der oberösterreichische Landtag mit Beschluß vom 17. November 1919 die Bundesregierung aufgefordert, dem Nationalrate sofort den Entwurf eines Enteignungsgesetzes vorzulegen, durch das gemeinnützige Korporationen und Anstalten in die Lage versetzt werden, insbesondere in Kurorten die erforderlichen Wohngelegenheiten für vermögenslose Kranke zu schaffen, und ermächtigt werden, zu diesem Zwecke Grundstücke zu enteignen. Diesem Wunsche des oberösterreichischen Landtages wurde durch die Regierungsvorlage Rechnung getragen, die sich nur mit dem Fall Schallerbach beschäftigt. In dieser Vorlage wird das Land Oberösterreich und, falls Oberösterreich binnen fünf Jahren von dieser Enteignungsermächtigung keinen Gebrauch macht, der Bund ermächtigt, die Enteignung durchzuführen. Die enteigneten Grundstücke dürfen nur zur

Errichtung einer Kur- und Badeheilanstalt, zur Anlegung eines Kurparkes, zur Umliegung des Trattnachbaches, zur Herstellung der erforderlichen Wegenanlagen und für im allgemeinen Interesse gelegene sonstige örtliche Kurzwecke verwendet werden. Das Enteignungsverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn vom Enteignungsberechtigten der Nachweis erbracht worden ist, daß die zur Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung, gepflogenen Verhandlungen erfolglos geblieben sind. Durch dieses Enteignungsgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, die neu entstandene Thermalquelle in Schallerbach auch den armen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen, da ja diese Quelle der Allgemeinheit dienen soll. Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wird beantragt, gegen die Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Punkt der L. D. ist Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Wahlordnung für den Nationalrat.

Berichterstatter **Dr. Hugelmann**: Hoher Bundesrat! Es ist zwar ein politisch sehr bedeutungsvolles Gesetz, über welches ich zu referieren habe, ich will mich aber trotzdem sehr kurz fassen, da über das Gesetz das vollständige Einvernehmen aller Parteien zustande gekommen ist. Die wesentlichen Veränderungen, welche der bisherige Rechtszustand erfahren hat, sind die Verminderung der Mandate, die Änderung der Wahlkreise, indem der selbständige Wahlkreis Linz aufgehoben wird, wobei ich besonders betonen möchte, daß kein Gebietsteil des Landes Tirol einem anderen Wahlkreis zugewiesen wurde, dann zwei Ermittlungsverfahren nach dem Hagenbach-Bischoffschen und D'Hondtschen Verfahren, viertens ständige Wählerverzeichnisse und fünftens die Möglichkeit, daß ein Ersatzmann auf seinen Platz, aber nicht ganz auf seine Eigenschaft als Ersatzmann verzichtet. Im wesentlichen entspricht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates der Vorlage der Bundesregierung. Es sind einige mehr oder weniger wichtige Abänderungen vorgenommen worden, auf die ich im einzelnen nicht eingehen will.

Von großer Bedeutung ist eine einzige Abänderung, das ist, daß die Wahlpflicht gefallen ist. Ich möchte nicht unterlassen, hervorzuheben, daß ich dieses Fallen der Wahlpflicht für außerordentlich bedauerlich halte. Die Wahlpflicht entspricht einer organischen, univariablen, einer sozialen Auffassung des Staates meiner Meinung nach, da es nicht in das Belieben der Staatsbürger gestellt sein kann, ob sie eine Staatsfunktion, zu der sie berufen werden, noch dazu die höchste Staatsfunktion, ausüben wollen oder nicht; es ist nicht ein Recht des Bürgers, am Staate interessiert zu sein, sondern eine Pflicht, und ich glaube, daß es die tiefste

moralische Grundlage der Demokratie sehr verstärkt hätte, wenn dieses Bewußtsein der Pflicht in der Wahlordnung verankert worden wäre. Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz dem Einvernehmen der Parteien entspricht, habe ich es unterlassen, im Ausschusse einen Antrag zu stellen und beantrage im Namen des Ausschusses, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D.: Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Mündelsicherheit der 8prozentigen Teilschuldverschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufgenommenen Anlehen im Nennbetrage von 1.000.000 Schweizer Franken und 200.000 Dollar.

Berichterstatter **Birbamer**: Hoher Bundesrat! Die oberösterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts-A. G. in Linz gibt zwei hypothekarsichere Anlehen heraus, das erste zu einem Nennbetrage von 1.000.000 Schweizer Franken und das zweite zu einem Nennbetrage von 200.000 Dollar. Zweck dieser beiden Anlehen ist die Fortführung des Baues des Großen Kraftwerkes Bartenstein an der großen Mühl. Die Teilschuldverschreibungen der ersten Anleihe sind in Abschnitten von 10, 25 und 100 Schweizer Franken zur Ausgabe zu bringen, die der zweiten in Abschnitten von 25 Dollar. Die Verzinsung ist gebacht vom 1. April 1923 mit 8 Prozent pro anno. Die Rückzahlung wird erfolgen ab 1926 innerhalb 40 Jahren. Der Bund und das Land Oberösterreich haben eine Solidarbürgschaft übernommen. Die Vorlage ist im Nationalrat einstimmig zur Annahme gelangt, der Ausschluß des Bundesrates empfiehlt, die verfassungsmäßige Zustimmung hiezu zu erteilen.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Mündelsicherheit der fünfprozentigen Hypothekarschuldverschreibungen des von der Wasserkraftwerke A. G. in Wien aufzunehmenden Anlehens (vierte Emission) im Nennbetrage von 5000 Millionen Kronen.

Berichterstatter **Dr. Hemala**: Die Wasserkraftwerke A. G. in Wien, welche den Ausbau der Wasserkraft an der Ybbs sowie an der Wasserleitungstrecke Lunz—Kienberg—Gaming durchführt, gibt eine Obligationenleihe ohne Prämie im Gesamtbetrage von 5 Milliarden aus.

Die Gesellschaft hat die Bitte um Erwirkung der Mündelsicherheit für die Anleihe gestellt. Mit Rücksicht darauf, daß der Charakter der Mündelsicherheit auch den früheren drei Emissionen erteilt worden ist und im Hinblick auf die Haftungserklärung der Gemeinde Wien wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß auch dieser vierten Emission der Charakter der Mündelsicherheit erteilt. Namens des

Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Punkt der T. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Mündelsicherheit der mit mindestens 5 und höchstens 10 Prozent verzinslichen Teilschuldverschreibungen der von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz aufzunehmenden Anleihe, Emission lit. E, im Rennbetrage von 2½ Milliarden Kronen.

Berichterstatter **Hofst.**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 11. Juli beschlossen, daß den Teilschuldverschreibungen der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz im Gesamtnennwerte von 2½ Milliarden Kronen die Mündelsicherheit zuerkannt werde. Das Kapital soll mit 5, höchstens 10 Prozent verzinst werden und längstens innerhalb 40 Jahren zur Rückzahlung gelangen. Das aufzunehmende Kapital soll zum Ausbau der unteren Teigtisch in Steiermark verwendet werden. Für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Anleihe hat das Land Steiermark zufolge Beschlusses des Landtages vom 1. Dezember 1922 die Haftung übernommen. Nachdem der Ausbau dieser Wasserkräfte uns von dem teuren Kohlenbezug aus dem Ausland unabhängig macht und billigere Produktionsmöglichkeiten schafft, liegt es im volkswirtschaftlichen Interesse, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Ich stelle daher namens des wirtschaftlichen Ausschusses den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. O. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. das Handelsübereinkommen zwischen Österreich und Frankreich.

Berichterstatter **Dr. Drexel**: Wer mit den Formen und Säben der Handelsverträge einigermaßen vertraut ist, die Österreich in der Vorkriegszeit abgeschlossen, der wird nur mit Unbehagen die Kapitel und Artikel durcharbeiten, die uns gegenwärtig in dem österreichisch-französischen Handelsverträge vorliegen. Wenn man dann aber alle die Umstände überlegt und von den Schwierigkeiten hört, die unsere Unterhändler zu überwinden hatten, dann könnte man mit einer Formel abschließen, wie sie Cäsar in seinem Buche „De bello Gallico“ geschrieben hat: „Quibus rebus cognitis conventionem inierunt“. Nachdem sie alles das erfahren, haben sie den Vertrag unterschrieben. Und in diesem Sinne empfiehlt auch der Ausschuß, diesem Vertrag, der Österreich nur auf ein Jahr bindet, ebenfalls die Zustimmung zu geben.

Der Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Unser nächster Verhandlungsgegenstand sind die vorhin verlesenen 13 Schulgesetze.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, beabsichtige ich, über alle diese Gesetze eine Debatte abzuführen. *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter **Dr. Schwimmer**: Meine Herren! Es handelt sich um 13 Schulgesetze. Von diesen 13 Schulgesetzen sind 9 Gesetze, die sich mit den Dienstverhältnissen und Besoldungsverhältnissen der Lehrerschaft in den verschiedenen Bundesländern befassen. Diese 9 Gesetze passen sich den Beschlüssen der Gemeinde- und Länderfinanzkommission an, sind daher mit wenigen Abweichungen ziemlich einheitlich.

Ferner handelt es sich um 3 Gesetze über den Lehrerabbau und diesbezügliche Maßnahmen, und zwar in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Wien und endlich als 13. Gesetz um ein Gesetz für das Land Wien, betr. die Schulerhaltung und die Errichtung von Schulen. Es sind diese Gesetze zumeist in den betreffenden Landtagen einstimmig angenommen worden. Sie stimmen auch fast völlig im Wortlaute überein und sind bei den Salzburger Länderkonferenzen einstimmig von den verschiedenen Vertretern der Bundesländer gebilligt worden. Teilweise sind diese Gesetze einem Kompromisse zwischen den Parteien entsprungen und es ist infolgedessen auch nach einer Vereinbarung der Parteien im Nationalrate eine einstimmige Annahme dieser Gesetze erfolgt. Infolgedessen beantrage ich namens des wirtschaftlichen Ausschusses, daß gegen diese 13 Gesetze ein Einspruch nicht erhoben werde.

Der Antrag wird angenommen.

Dr. Hugelmann *(zur formalen Geschäftsbehandlung)*: Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, die heute von diesem Ausschusse behandelte Angelegenheit der Auslieferung des Herrn Bundesrates Preußler auf die heutige Tagesordnung zu stellen. Der Ausschuß hat den Kollegen Dr. Gruener mit dem Referate über diese Angelegenheit betraut. Dieser Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Berichterstatter **Dr. Gruener**: Hoher Bundesrat! Vom Landesgericht Salzburg ist das Auslieferungsbegehren gegen unser Mitglied Robert Preußler gestellt worden. Der Tatbestand der Klage gründet sich darauf, daß in der „Salzburger Wacht“ ein Artikel erschienen ist, der geeignet war, einen gewissen Ferdinand Hüller zu beleidigen. Dieser Herr hat die Klage eingebracht, und zwar gegen den Verfasser des Artikels, der sich auch als Verfasser desselben bekannt und die Verantwortung hiefür übernommen hat. Dem Kläger wird also sein Recht werden. Er hat weiters die Klage überreicht gegen den verantwortlichen Redakteur und zugleich auch gegen den Herausgeber der Zeitung. Eine derartige Klagehäufung ist sachlich schon ganz ungerechtfertigt. Wenn sich jemand als Artikelschreiber bekennt und auch in einem zweiten Artikel alles aufrecht erhält,

hat der Beleidigte sein Recht. Daß nun vom Kläger auch der Schriftleiter und der Herausgeber belangt wird, ist schon recht weit herbeigezogen, um so mehr, als sich der Kläger auf das Armenrecht stützt und die Kosten im Wege des Armenrechtes gedeckt werden sollen. Unser Mitglied Robert Preußler hat mit der Sache nicht das geringste zu tun. Nachdem nun der Artikelschreiber selbst voll für die Wahrheit seiner Behauptungen eintritt, daher in die Sache volles Licht gebracht wird, war der Ausschuß der einstimmigen Überzeugung, daß er die Auslieferung des Mitgliedes des Bundesrates Robert Preußler

nicht bewilligen soll. Ich bitte daher um die Annahme dieses Antrages.

Der Antrag wird angenommen und zum Schluß der Sitzung geschritten.

Nächste Sitzung Samstag, den 21. Juli 1923, 10¹/₂ Uhr vorm.

L. D.: Die bis dahin gefaßten, verhandlungsreifen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 40 Min. nachm.